

Krieg für Menschenrechte?

Zur Legitimität des demokratischen Interventionismus

Joseph Saed*

I. Einführung

„Der demokratische Interventionismus ist eine Missgeburt!“ Mit diesen Worten geißelte *Reinhard Merkel*, Professor für Rechtsphilosophie an der Universität Hamburg, in einem Artikel in der FAZ¹ die Militärintervention einer multinationalen Koalition in Libyen. „Gleichheit und Autonomie“ seien die Basis aller zwischenstaatlichen Beziehungen. Aber ist demokratischer Interventionismus wirklich unzulässig, wie *Merkel* sagt?

Wird allein das geltende positive Recht zu Rate gezogen, so ergibt sich bereits hier ein inkohärentes Bild. Aus Art. 2 Abs. 4, Abs. 7 UN-Charta selbst lässt sich kein Recht herleiten, in die „inneren Angelegenheiten“ eines Staates einzugreifen. Vielmehr verpflichten sich die Mitgliedsstaaten zur Gewaltunterlassung. Diesem materiellen Gehalt folgt auch Art. 26 Abs. 1 S. 1 GG. Kriegerische Handlungen sind, sofern friedensstörend, grundsätzlich verfassungswidrig. Aber auch dieses Bild wird unscharf, wenn in den Art. 24, 39, 41, 42 UN-Charta Gewaltmaßnahmen zur Sicherung des Weltfriedens ermöglicht werden. Der Begriff der „inneren Angelegenheiten“ unterliegt des Weiteren keiner klaren Abgrenzung.² Auch lässt Art. 26 Abs. 1 S. 1 GG Raum für militärische Aktivitäten, wenn diese friedenserhaltend wirken. Die internationalen Entwicklungen haben der Normklarheit des Interventionsverbots viel von ihrer Kontur genommen.³

Für die genauere rechtsphilosophische Betrachtung des Soll-Zustandes ist eine Klärung der Begrifflichkeiten erforderlich (II). Sodann sind einzelne Ansätze aus der praktischen Philosophie zu skizzieren (III). Schließlich erfolgt eine Stellungnahme unter Erarbeitung eigener Prämissen (IV), welche der Schlussbeurteilung dient (V).

II. Begriffsbestimmung und Problemerkfassung

Die Abgrenzungsproblematiken entstehen oft bereits durch eine unscharfe Begrifflichkeit. Was bestimmt also den Charakter einer militärischen Intervention und welches Ziel verfolgt der demokratische Interventionismus?

1. Militärische Intervention

Die militärische Intervention ist immer als bewaffnete Einmischung einer Fremdpartei in einen Konflikt zu charakterisieren.⁴ Interventionen sind zielgerichtet, müssen jedoch keinen Erfolg herbeiführen, um als solche zu gelten.⁵ Der Idealtyp eines *liberal war* wird meist als ausschließlich altruistisch in Ausführung und Inspiration angesehen.⁶ Der Intervenierende bezieht sich auf demo-

Der grausame Bürgerkrieg in Syrien destabilisiert den gesamten Nahen Osten. Auch andere Nationalstaaten werden in Krieg und Chaos zerrieben. Bewaffnete Operationen zum Schutz der Bevölkerung werden gefordert. Aber ist eine militärische Intervention zur Durchsetzung von Menschenrechten legitim?

* Der Verfasser ist Studierender der Rechtswissenschaften an der LMU München.

1 *Merkel*, FAZ vom 22.03.2011, <http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/voelkerrecht-contra-buergerkrieg-die-militaerintervention-gegen-gaddafi-ist-illegitim-1613317.html> (Stand: 08.09.2015).

2 *Herdegen*, Völkerrecht, 13. Aufl. 2014, § 35 Rn. 2.

3 *Herdegen* (Fn. 2), § 35 Rn. 4.

4 *Geis/Müller*, The Militant Face of Democracy, 2013, S. 503.

5 *Meggle*, Humanitäre Interventionsethik, 2004, S. 38.

6 *Freedman*, Force and Legitimacy in World Politics, 2006, S. 98.

kratische oder humanitäre Gründe.⁷ Militärische Zwangsmittel werden von Staaten oder Staatengruppen über eigene Staatsgrenzen hinaus eingesetzt, um weitgehende, grobe Menschenrechtsverletzungen ohne Erlaubnis des Staates, auf dessen Territorium sich das Einschreiten bezieht, zu verhindern oder zu beenden.⁸ Bei trennscharfer Betrachtung ist zwar zu beachten, dass sich die humanitäre Intervention für den Schutz von Menschenrechten von der rein-demokratischen Intervention unterscheidet, da sie nicht auf eine Systemänderung der politischen Ordnung gerichtet ist. Man wird jedoch *in toto* von einer demokratischen Intervention sprechen können, da in beiden Spielarten die traditionell demokratischen Regierungen beanspruchen, die universellen Menschenrechte des Staatsvolks gegenüber unterdrückenden Bürgerkriegsparteien oder Regierungen zu wahren.⁹

2. Zur Durchsetzung von Menschenrechten

Wenn jedoch die Durchsetzung von Menschenrechten mit militärischen Mitteln erwogen wird, ist genau zu bestimmen, was der Begriff der Menschenrechte umfasst. Folgt man wie *Rawls* einem individualistischen Konzept, so sind universelle Werte nur schwer ermittelbar, vielmehr lässt sich letztlich nur ein übereinstimmender Konsens feststellen.¹⁰ Nach *Habermas* wohnt den Menschenrechten ein Geltungsanspruch inne – sie selbst sind subjektive Rechte und „von Haus aus juridischer Natur“, deren Geltungssinn über nationale Grenzen greift.¹¹ Eine kulturevolutionäre Betrachtung führt mit Rücksicht auf die antiken Demokratien dazu, dass Menschenrechte immer konkrete Bürgerrechte in Abgrenzung zum Fremden darstellten.¹² Aber auch die europäische Spätantike ließ in ihrer Entwicklung bereits einen Hang zur Vergemeinschaftung erkennen.¹³ Die antiken Ansätze bilden jedoch nur den rechtshistorischen Zustand ihrer Zeit ab. Gerade staatliches Recht ist immer auf den Menschen gerichtet. Ohne Mensch kein Recht. Er ist Ziel und Letztbegründung jedes Rechtszustandes – auch des staatlichen. Für eine Begriffsbestimmung wird man von den Menschenrechten oder der Menschenwürde als den normativen Kernelementen einer jeden Person ausgehen müssen, deren Respektierung der Einzelne von der Rechtsgemeinschaft fordern kann.¹⁴ Eine Verletzung kann insbesondere in der Negation des Menschseins angenommen werden. Der Kern der Menschenrechte umfasst deshalb in positiver Hinsicht Subsistenz-, Existenz-, Insistenz- und Paritätsrechte.¹⁵ Von der Dimensionalität der Menschen-

rechte lässt sich nicht ableiten, dass eine Universalität nicht gegeben ist.¹⁶ Beispielhaft wird man sicher nicht verlangen können, dass der dogmatisch ausgeprägte Eigentumsbegriff einzelner Staaten in all seinen Facetten universelle und klar konturierte Geltung erfährt. Dass es jedoch zur Entfaltung menschlichen Daseins eines Grundeigens oder einer Habe bedarf, ist unumstritten. Auch besteht zumindest ein Konsens, wie *Rawls* ihn verlangt, für den normativen Kernbestand eines jeden Menschen, was sich nach mehreren internationalen Erklärungen über die Menschenrechte nicht leugnen lässt.¹⁷ Ihr systematischer Bruch wird auch global in Form von Strafnormen sanktioniert.¹⁸

3. Zusammenfassung

Abschließend umfasst für die nachfolgende Betrachtung die militärische Intervention zur Durchsetzung von Menschenrechten jede militärische Handlung von Staaten(-gruppen) über eigene Staatsgrenzen hinaus zur Beendigung oder Verhinderung weitgehender und grober Missachtungen der Menschlichkeit einzelner Personen(-gruppen).

III. Lösungsansätze

Ob und inwieweit Staaten untereinander zu militärischen Mitteln greifen dürfen, ist Gegenstand ständiger Diskussion in Politik, Recht und Philosophie. Insbesondere wird in der neueren Auseinandersetzung das Wiederaufkommen eines neuen *bellum iustum*¹⁹ unter dem Deckmantel des Einschreitens für Menschenrechte kritisiert.²⁰ Dem entgegen steht ein utilitaristischer Standpunkt, welcher darauf abstellt, dass die Intervention zum Menschenrechtsschutz zwar Opfer bringe, auf Dauer aber zum Wohle der Menschheit geschehe.

1. Von Cicero bis Vattel – Der gerechte Krieg

Die rechtsphilosophische Auseinandersetzung mit Militärgewalt als legitimem Mittel staatlichen Handelns reicht bereits bis in das spätrepublikanische Rom. Nach *Cicero* sind nur „jene Kriege [...] ungerecht, die ohne Grund unternommen werden [...]“. ²¹ Er lässt hier also insbesondere Raum für gerechte Vergeltungskriege, die nicht die Ausnahme sind. Die Handlungsmotivation gibt für *Cicero* den Ausschlag über gerechte und ungerechte Handlung. Aus dem Kriegslärm seiner Zeit heraus verfasst auch *Grotius* sein Werk *Mare Liberum*, welches den niederländischen Bemühungen als Vorwand diente, das portugiesische Gewürzmonopols

7 *Vasquez*, ISP 6 (2005), 307 (315).

8 *Peters*, EJIL 20 (2009), 513 (533).

9 *Rotte*, Demokratie, Recht und Legitimität im 21. Jahrhundert, 2008, S. 248.

10 *Rawls*, A Theory of Justice, 1. Aufl. 1971, S. 340.

11 *Habermas*, KJ 1995, 294 (310).

12 *Mohr*, Evolutionäre Ethik, 2014, S. 39.

13 So etwa die Verleihung des römischen Bürgerrechts an fast alle Einwohner des Römischen Reiches durch die *Constitutio Antoniniana*, 212 n. Chr. unter Kaiser Marcus Antonius Severus Antoninus.

14 *Müller*, Grundrechte in der Schweiz, 4. Aufl. 2008, S. 1.

15 Zu dieser positiven Begriffsbestimmung *Spranger/Wolff* (Fn. 4),

S. 346 f.

16 *Payandeh*, Internationales Gemeinschaftsrecht, 2010, S. 110.

17 Generalversammlung der Vereinten Nationen, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948, A/RES/217, UN-Doc. 217/A-(III); selbst für die Golfregion setzt sich dieser Konsens durch, vgl. Arabische Liga, Arabische Charta der Menschenrechte v. 23.05.2004.

18 So durch das IStGH-Statut.

19 Der erste Bezug findet sich bei *Cicero*, De re publica III, Rn. 35-39.

20 So u. a. *Wiegandt*, ZaöRV 2011, 31 (60).

21 *Wiegandt*, ZaöRV 2011, 31 (60).

Ostindiens gewaltsam zu übernehmen.²² Insbesondere behauptet er in *De jure belli ac pacis* klar das kriegerische Einschreiten für andere.²³ Als Grundlage dient das für *Grotius* grundlegende Naturrecht, kreiert von Gott als Schöpfer der Natur.²⁴ Jedoch wird man dem grundsätzlichen Einwand gegen die naturrechtliche Philosophie folgen müssen: Wer definiert dieses Diktat und ist es möglich, Einsicht in die naturrechtlichen Grundsätze zu erlangen? Es verwundert daher nicht, wenn bereits *Pufendorf* sich von dem Dogma *Grotius*' löst. Nicht jeder Mann habe das Recht, mit Krieg zu strafen, weder aus Gründen eines abstrakten Gemeinwohls, noch um Tyrannen zu sanktionieren.²⁵ Mit Bezug auf die grundsätzliche Souveränität eines Staates lehnen sowohl *Wolff*²⁶ als auch *Vattel*²⁷ ein Gewaltrecht ab.

2. Kants ewiger Friede – ein absolutes Interventionsverbot?

In seiner Friedensschrift formuliert *Kant* das Gebot der Nichtintervention in seinem 5. Präliminarartikel, nach welchem „[k]ein Staat [...] sich in die Verfassung und Regierung eines andern Staats gewalttätig einmischen“ soll.²⁸ Der Artikel fußt auf der deontologischen Philosophie *Kants*.

a) Das „kategorische“ Interventionsverbot

Kant geht davon aus, dass nur ein guter Wille letztlich für gut gehalten werden könne.²⁹ Dieser Wille ist nicht durch seine Zweckmäßigkeit oder Neigung, sondern für sich selbst und in sich betrachtet gut.³⁰ Als Prüfmaßstab gilt nicht die Intention des Handelnden, sondern die Pflichtmaxime, nach welcher der Wille beschlossen wird.³¹ Pflicht ist für *Kant* die „Notwendigkeit einer Handlung aus Achtung fürs Gesetz“.³² Ferner muss der Mensch nach derjenigen vernunftlogischen Maxime handeln, durch die er zugleich wollen kann, dass sie ein allgemeines Gesetz werde.³³ Moralisch handelt also, wessen Handeln mit der Autonomie des Willens gemeinsam bestehen kann.³⁴ Ein autonomer Wille ist sich nur selbst Gesetz und unterliegt keinem äußeren Willen.³⁵ Auch Völker und Staaten können grundsätzlich wie einzelne Menschen behandelt werden.³⁶ Sein 5. Prälimi-

narartikel in „Zum ewigen Frieden“ gehorcht somit seinem allgemeinen kategorischen Imperativ. Wäre der externe Eingriff in innere Angelegenheiten eines Staates generelles Gesetz, so wäre die Selbstbestimmung der Völker Utopie. Jede Einmischung wäre eine „Verletzung der Rechte eines nur mit seiner inneren Krankheit ringenden [...] Volks“.³⁷ *Kants* kategorischer Imperativ ist hier zwar keine *reductio ad absurdum*, aber es ist ihm vorzuwerfen, dass er auf eine reine Prüfmoral hinausläuft.³⁸ So können mehrere denklogische Maximen in Konkurrenz zueinander treten. Der Rigorismus kantianischer Moralphilosophie führt dann zu unauflösbaren Konfliktfällen. Denkbar wäre auch ein kategorischer Imperativ, welcher einen unbedingten Schutz der Menschenwürde vorschreibt: Es ist geboten, die Menschenwürde anderer Menschen zu schützen.

b) Ausnahmen des kantianischen Verbots

Auch *Kant* selbst behält sich in der weiteren Betrachtung Ausnahmen vor.

aa) Die „innere Veruneinigung“ des Staates

Eine Ausnahme von seinem Verbot der Einmischung führt *Kant* bereits in seiner Begründung zum 5. Präliminarartikel an. Hat sich der Staat durch „innere Veruneinigung“³⁹ in Teile gespalten, so fällt die Unterstützung eines Teiles zur Behebung der Anarchie nicht unter die Einmischung in innere Angelegenheiten eines Staates. Die von *Kant* angeführte „Krankheit“ muss also bereits zur Sezession geführt haben. Wann jedoch noch ein „Ringens“ oder bereits eine Landesspaltung vorliegt, wird im Zweifel schwer zu erkennen sein.⁴⁰

bb) Der ungerechte Feind

Die Geltungskraft des 5. Präliminarartikels verliert weiter an Wirkung, wenn *Kant* mit Rücksicht auf einen ungerechten Feind auch gewaltsame Maßnahmen nicht ausschließt:

„Das Recht eines Staates gegen einen ungerechten Feind hat keine Grenzen [...] Was ist aber nun [...] ein ungerechter Feind? Es ist derjenige, dessen öffentlich [...] geäußelter Wille eine Maxime verrät, nach welcher, wenn sie zur allgemeinen Regel gemacht würde, [...] der Naturzustand verewigt werden müßte.“⁴¹

Der kantianische Naturzustand ist ein Status der Rechtlosigkeit, in welchem der Mensch in Unvernunft verfangen ist. So auch der ungerechte Feind. Nach *Kant* gibt es also einen ungerechten Feind, gegen den sich die Menschen gerecht vereinigen können. In *Kants hostis iniustus* kann eine Figur des „nichtliberalen Anderen“ zu sehen sein.⁴²

22 *Bhuta*, MULR 2001, 843 (844).

23 *Grotius*, *De jure belli ac pacis*, Kap. 25 I.

24 *Grotius*, *De jure belli ac pacis*, Kap. 1 X.

25 *Pufendorf*, *Of the Law of Nature and Nations*, Book 8, Chap. VI, S. 843.

26 *Wolff*, *Ius Gentium Methodo Scientifica Pertractatum*, Vol. 2, S. 514.

27 *Vattel*, *Le Droit des gens*, Vol. 3, S. 19.

28 *Kant*, *Zum ewigen Frieden*, 1796, abgedruckt in: DB Sonderband: 100 Werke der Philosophie, Bd. 11, S. 199.

29 *Kant*, *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, 1785, S. 394.

30 *Kant* (Fn. 29), S. 395; was zu einer starken Abgrenzung zur Tugendethik und Teleologie führt.

31 *Kant* (Fn. 29), S. 399.

32 *Kant* (Fn. 29), S. 400.

33 *Kant* (Fn. 29), S. 421.

34 *Kant* (Fn. 29), S. 439.

35 *Kant* (Fn. 29), S. 440.

36 *Kant* (Fn. 28), S. 209.

37 *Kant* (Fn. 28), S. 200.

38 Oder nach *Höffe* eine entmoralisierte Moral; vgl. *Höffe*, *Immanuel Kant: Zum ewigen Frieden*, 2011, S. 245.

39 *Kant* (Fn. 28), S. 200.

40 Zur Diskussion *Saner* (Fn. 38), S. 56.

41 *Kant*, *Metaphysik der Sitten*, 1797, § 60.

42 *Geis/Müller* (Fn. 4), S. 13.

cc) Die bürgerliche Verfassung in jedem Staate soll republikanisch sein

In seinem 1. Definitivartikel schließlich formuliert er ein Gebot, welches mit seinem 5. Präliminarartikel in Konflikt geraten könnte: „Die bürgerliche Verfassung in jedem Staate soll republikanisch sein.“⁴³ Republikanisch ist eine Verfassung, welche nach *Kant* die Freiheit der Bürger gewährleistet, jeden Staatsbürger gleich behandelt und sie einer gemeinsamen Gesetzgebung unterwirft.⁴⁴ Auch wenn *Kant* bestrebt ist, eine demokratische Verfassung begrifflich nicht unter eine, seiner Meinung nach, republikanische zu fassen,⁴⁵ sind diese Grundprinzipien heute Bestandteil einer jeden liberal-demokratischen Staatsform. Die republikanischen Staaten *Kants* sollen in einen friedenssichernden Völkerbund treten und jeder republikanische Staat „kann und soll“ verlangen, dass die anderen Staaten mit ihm in „eine, der bürgerlichen Verfassung ähnliche, Verfassung [...] treten“.⁴⁶ Dem steht ein Anspruch der republikanischen Staaten gegenüber, von jeder Nichtrepublik eine solche Systemtransformation zu verlangen. Hieraus lässt sich durchaus ein Recht anderer Staaten ableiten, militärisch zu demokratisieren, wenn sich Drittstaaten dieser Entwicklung dauerhaft verweigern und so konstant unfriedliche Gefahrenpotenziale darstellen.⁴⁷ Dass *Kant* einen militärischen Zwang unter Staaten im 5. Präliminarartikel ablehnt, liegt letztlich in seiner Überzeugung, dass der unabhängige Staat als Konstitut seines Volkes der Verfassung anderer Staaten nicht unterliegt, da er selbst bereits eine innere Verfassung hat.⁴⁸ Die Völker selbst werden durch natürliche Trennlinien stets von einer Vermischung abgehalten – so durch Religionen und Sprachen.⁴⁹ Für *Kant* ist eine Weltgemeinschaft zwar denk-, aber nicht durchführbar. Es bleibt bei einem negativen Surrogat zur Befriedung der Völker: dem Völkerbund ohne Gewaltmonopol.⁵⁰

3. Rawls über den Schurkenstaat

Ähnlich wie *Kant* geht auch *Rawls* davon aus, dass jeder Mensch „eine aus der Gerechtigkeit entspringende Unverletzlichkeit“ besitze, „die auch im Namen des Wohls der ganzen Gesellschaft nicht aufgehoben werden kann.“⁵¹ Anders als *Kant* zieht er daraus jedoch im zwischenstaatlichen Verhältnis einen anderen Schluss. Die Trennlinien der

43 *Kant* (Fn. 28), S. 204.

44 *Kant* (Fn. 28), S. 204 f.

45 *Kant* (Fn. 28), S. 206-208.

46 *Kant* (Fn. 28), S. 209; die grundlegende Idee eines Friedensbundes findet sich auch bei *Saint-Pierre* und *Rousseau*, jedoch bezogen auf einen Friedensbund christlicher Staaten Europas; dazu *von Raumer*, ZgS 1952, 669-689.

47 *Rawls* (Fn. 10), S. 259.

48 *Kant* (Fn. 28), S. 211.

49 *Kant* (Fn. 28), S. 226.

50 *Kant* (Fn. 28), S. 209; formuliert als zweiter Definitivartikel zum ewigen Frieden: „Das Völkerrecht soll auf einen Föderalismus[us] freier Staaten gegründet werden.“

51 *Rawls* (Fn. 10), S. 1.

Weltgemeinschaft verlaufen für ihn zwischen *outlaw states* und wohlgeordneten Gesellschaften, wobei letztere die Erlaubnis zur militärischen Intervention haben, wenn der *outlaw state* in grober Weise Menschenrechte verletzt.⁵²

4. Das liberal-utilitaristische Dogma: Krieg zum Wohle aller

Gegenauffassungen zu *Kant* finden sich auch verstärkt in der teleologischen Moralphilosophie.

Nach *Bentham* ist moralischer Maßstab einer jeden Handlung ihr Zweck der größtmöglichen Glücksmehrung.⁵³ Auch jede staatliche Maßnahme lasse sich nach dem Utilitätsprinzip bewerten.⁵⁴ Mit *Kant* wird man wohl bezogen auf die militärische Intervention ablehnen, dass sich Menschenleben gegenseitig aufwiegen lassen, da sie selbst moralische Instanzen bilden. Eine reine Lustethik wird letztlich keine Rechtfertigung geben können, da Glück und Glückssummen sich nicht nach dem Leid-Lust-Schema *Benthams* in *concreto* quantifizieren lassen. Den Versuch, utilitaristische Ansätze mit vernunftphilosophischem Gehalt zu füllen, unternimmt *Henry Sidgwick* in seinem Werk *Methods of Ethics*. Ein vernünftiger Mensch würde nicht nur im Augenblick nach größtmöglichem Glück streben, sondern über seine Lebenszeit verteilt die größtmögliche Glückssumme erreichen wollen. Was jedoch intrapersonell gilt, müsse vernünftigerweise auch interpersonell gelten, mithin müsse man also die Glückssumme aller Individuen maximieren und den Einzelnen dieser unterordnen.⁵⁵ Die moralische Intuition führt dabei im Normalfall zur optimalen Wahl der Mittel zur Glücksmehrung, welche nach *Sidgwick* selbst-evident, klar und widerspruchsfrei begründbar sein müssen.⁵⁶ Bezogen auf eine militärische Intervention: Die moralische Intuition gebietet es, den Telos der utilitaristischen Glücksmehrung aller in Form des Menschenrechtsschutzes anzustreben und individuelle Opfer in Kauf zu nehmen.⁵⁷ Man wird aber anzweifeln müssen, dass die Intuition widerspruchsfrei und evident anhand utilitaristischer Argumentation feststellbar ist. Gerade hinsichtlich eines Gewalteinsetzes als *ultima ratio* ist eine Evidenz der gebotenen Handlung abzulehnen.

Eine Aufnahme erfahren teleologische Ansätze bei zeitgenössischen Befürwortern militärischer Eingriffe. Abstraktes absolutes Gut der Argumentation ist dabei die Garantie elementarer Menschenrechte als Vorbedingung, welche das Streben nach Glück in einer demokratischen Gemeinschaft erst möglich macht. Aus einer liberal-teleologischen Perspektive wird argumentiert, dass liberale Staaten „unter Umständen“ auch militärisch eingreifen können, um grobe

52 *Rawls*, *The Law of Peoples*, 4. Aufl. 2002, S. 80; krit. dazu *Beitz*, *Rawls's Law of Peoples*, *Ethics* 110 (2000), 669 (686).

53 *Bentham*, *An Introduction to the Principles of Morals and Legislation*, 1823, Chap. I, II.

54 *Bentham* (Fn. 53), Chap. I, II.

55 *Sidgwick*, *Methods of Ethics*, 1874, Book IV, Chap IV.

56 *Krit. Wohlrapp* (Fn. 5), S. 198.

57 Nicht zu verwechseln mit einer *ex-post*-Betrachtung des Ist-Zustandes, wie sie *Tomuschat* vornimmt, *ZaöRV* 2012, 447 (465).

Menschenrechtsverletzungen zu verhindern.⁵⁸ Staaten sind keine ununterscheidbaren Schemen, die sich einer Bewertung entziehen, sondern Schicksalsgemeinschaften, welche sich an ihren Handlungen zum Wohle ihrer Gemeinschaftsglieder, also jedes einzelnen Menschen, messen lassen.⁵⁹ Ein weiterer utilitaristischer Ansatz findet sich bei *Stoecker*. Das Recht auf Intervention setzt eine Folgenkalkulation voraus, nach welcher der Helfer nur eingreifen darf, wenn sich aus ihr ein positives Ergebnis ergibt.⁶⁰ Diese Überlegungen können jedoch schnell zu einem „Recht auf präventive Selbstverteidigung“ führen.⁶¹ Insbesondere in einer globalisierten Welt wirken auch ferne Gefahrenpotentiale nah und so für das eigene Staatsvolk bedrohlich.

IV. Weltgemeinschaft und Souveränität

Der Grundsatz der Staatssouveränität zum Schutz vor Interesseninterventionen in stabile und konstituierte Völker im Zuge eines selbsternannten gerechten Krieges verdient ebenso Anerkennung wie die Unverletzlichkeit elementarer Menschenrechte und deren Protektion. Eine Bewertung kann jedoch nur gelingen, wenn der Begriff der Staatssouveränität einer ebenso kritischen Betrachtung unterworfen wird wie die These einer existierenden Weltgemeinschaft.

1. Die Weltbürgergemeinschaft

Der Mensch ist von Geburt an auf das Leben in Sozietäten angelegt und dabei darauf angewiesen, dass die Leitlinien des Handelns seiner Mitmenschen und seiner selbst im Wesentlichen bestimmt sind.⁶² Ist im überstaatlichen Kontext von einer Welt- und Wertegemeinschaft die Rede, so soll dies eine Verbundenheit und Solidarität der Mitglieder dieser Sozietät als „übergeordnete Entität“ ausdrücken.⁶³ Während es sich bei einer Gesellschaft um einen „unwillkürlichen systematischen Zusammenhang von Funktionen handelt, ist die Gemeinschaft [...] konsensual gestiftete Einrichtung [...]“.⁶⁴ Was liegt nun vor?

a) Positionen für eine Staatengesellschaft

Für *Kant* ist eine Weltrepublik als *civitas gentium* das Ideal einer internationalen Bürgergemeinschaft.⁶⁵ Die *polis* habe sich zur *kosmopolis* entwickelt.⁶⁶ Ein realer Zusammenschluss könne jedoch nie verwirklicht werden, da die Natur sich der Sprache und Religion bedient, um Völker von der „Vermischung“ abzuhalten.⁶⁷ Ein Völkerbund als negatives Surrogat ist die Folge, also eine Gesellschaft mit dem einzigen Zweck der Friedenssicherung, „wenn nicht alles verlo-

ren werden soll“.⁶⁸ Die Zeichnung kultureller „Frontlinien“ wäre auch ein Argument für das *Schmittsche* Freund-Feind-Schema, welches insbesondere zwischen Völkern Geltung beansprucht.⁶⁹ Ein populärer zeitgenössischer Ansatz, der die Trennlinien der Menschheit zum Gegenstand hat, ist der vom „Zusammenprall der Zivilisationen“ *Huntingtons*:

„It is my hypothesis that the fundamental source of conflict in this new world will not be primarily ideological or primarily economic. [...] With the end of the Cold War, international politics moves out of its Western phase, and its centerpiece becomes the interaction between the West and non-Western civilizations and among non-Western civilizations. [...] A civilization is a cultural entity. Villages, regions, ethnic groups, nationalities, religious groups, all have distinct cultures at different levels of cultural heterogeneity. [...] In conflicts between civilizations, the question is ‚What are you?‘ That is a given that cannot be changed.“⁷⁰

Folgt man dieser Sichtweise konsequent, so kann man letztlich nur eine Staatengesellschaft wollen, die zwischen den Schützengräben der kulturellen Frontlinien vermittelt. Eine Weltgemeinschaft mit gar normativem Gehalt wäre nicht denkbar.

b) Positionen für eine Weltbürgergemeinschaft

Aber kann man Nation, Sprache und Religion wirklich als unüberbrückbare Trennlinien ansehen? Oder mit *Lessing* gefragt: Sind sie „heilig, jene Trennungen“?⁷¹ Beispielhaft weist *Fukuyama* darauf hin, dass, wenn nur Völker mit demokratischer Tradition demokratisch werden könnten, kein Land je demokratisch hätte werden können.⁷² Sicher ist die völkerübergreifende Demokratie kein Allheilmittel für Frieden und soziale Gerechtigkeit.⁷³ Man wird den kulturpessimistischen Positionen aber entgegenhalten müssen, dass sie den neben den ökonomischen Interdependenzen existierenden kulturellen und sozialen Austausch vernachlässigen und Kulturen als zu statisch betrachten.⁷⁴ Trotz kultureller Differenzen existieren elementare Gemeinsamkeiten menschlichen Strebens nach einem guten Leben.⁷⁵ Im Laufe der Zeit bildeten Menschen Familien, Stämme, Völker und Nationen, um ihre Interessen besser zu schützen.⁷⁶ Kultur ist kein Selbstzweck. Sie soll den „ambivalenten Neigungsstrukturen“ des Menschen ein passendes Umfeld für ihre Entfaltung bieten, zu dem auch die Vorstellung davon gehört, was recht und unrecht ist.⁷⁷ Aber

58 *Wiegandt*, ZaöRV 2011, 31 (44) m.w.N.

59 *Alvarez*, EJIL 12 (2001), 183 (184) m.w.N.

60 *Stoecker* (Fn. 5), S. 159.

61 Zum Begriff: *Murswiek*, NJW 2003, 1014 (1016).

62 *Mohr* (Fn. 12), S. 13.

63 *Payandeh* (Fn. 16), S. 21.

64 *Lange-Bertalot*, Weltbürgerliches Völkerrecht, 2007, S. 50.

65 *Kant* (Fn. 28), S. 213.

66 *Brandt* (Fn. 38), S. 134.

67 *Brandt* (Fn. 38), S. 226.

68 *Brandt* (Fn. 38), S. 213.

69 *Schmitt*, Der Begriff des Politischen, 3. Aufl. 1991, S. 29.

70 *Huntington*, The Clash of Civilizations?, Foreign Affairs, 1993, S. 27; Der Übersetzungstitel „Kampf der Kulturen“ erscheint überspitzt.

71 *Lessing*, Gespräche für Freimaurer, 1778, Kap. I, Erstes Gespräch.

72 Oder: „Die Gesellschaft muss weiterleben, der Staat darf nicht den vollständigen Sieg davontragen.“ *Fukuyama*, Das Ende der Geschichte, 1. Aufl. 1992, S. 304.

73 *Tomuschat*, ZaöRV 2012, 447 (466).

74 *Payandeh* (Fn. 16), S. 77f.

75 *Payandeh* (Fn. 16), S. 87.

76 *Skouteris*, EJIL 16 (2005), 823 (830).

77 *Mohr* (Fn. 12), S. 30.

auch diese Funktion kann oft missbraucht werden. Dass eine Person einer Gemeinschaft angehört, bedeutet nicht, dass sie keiner anderen mehr zugehörig sein kann.⁷⁸ Darüber hinaus verlaufen die entscheidenden Spannungsfelder in einer Gemeinschaft nach *Luhmann* funktional, mithin sind territoriale Volksgrenzen von untergeordneter Bedeutung.⁷⁹ Die Herausforderungen der Globalisierung treten funktional über staatliche Grenzen. Hier ist der Ursprung einer internationalen Rechtsgemeinschaft zu erkennen.⁸⁰ Nur sie vermag in einer globalisierten Welt die Grundorientierung für alle Individuen zu sichern. Sicherlich wird man von Segmentargemeinschaften ähnlicher kultureller Prägung eine höhere Übereinstimmung über grundsätzliche Prinzipien erwarten dürfen, aber das schließt nicht aus, dass alle Menschen weltbürgerliche Grundüberzeugungen teilen. Auch unter westlichen Demokratien sind nicht alle Grundnormative identisch und kohärent.⁸¹ Die Weltgemeinschaft ist nicht in erster Linie übergeordnete Autorität, sondern als Kommunikationsplattform über fundamentales Recht und Unrecht zu verstehen.⁸² Eine solche Kommunikation setzt aber zumindest die Verständigung über Mindestanforderungen, hier in Form von Menschenrechten, voraus. Wer sich auf einen Diskurs einlässt, muss die normativen Mindeststandards zumindest anerkennen.⁸³ International ist also von einer Gemeinschaft *Lockscher*⁸⁴ Prägung zu sprechen, wonach sich jede Regierung als legitim erweist, die sich an diesen fundamentalen Prinzipien orientiert.⁸⁵ Im Diskurs der Weltgemeinschaft werden „[d]ie scheinbaren Unterschiede in der ‚Sprache des Guten und des Bösen‘ der Völker [...] sich dann als Kunstprodukte des jeweiligen Stadiums der historischen Entwicklung erweisen“.⁸⁶ Spannungen innerhalb von Gemeinschaftssegmenten wirken sich auf die gesamte Gemeinschaft aus und machen sie bei gewalttätigen Konflikten zur Risikogemeinschaft.⁸⁷ Deutlich wird diese Risikogemeinschaft bei Gefahren, welche sich global auswirken und auch nur global lösbar sind. Auch wer die Menschenwürde negiert, artikuliert offen ein Prinzip, welches mit dem Bestand der Menschheit unvereinbar ist. Ein Staat verhält sich also gegenüber der Weltgemeinschaft unrechtmäßig, wenn er die zentralen Menschenrechte negiert. Auch in der Weltgemeinschaft erfordert

78 *Payandeh* (Fn. 16), S. 94.

79 *Luhmann*, Das Recht der Gesellschaft, 1995, S. 571.

80 Weiterführend zum Begriff *Herdegen* (Fn. 2), § 5 Rn. 1 ff.

81 *Geis/Müller* (Fn. 4), S. 347.

82 *Fischer-Lescano*, ZaöRV 2003, 717 (722).

83 So bezogen auf das Völkerrecht *Cremer*, ZaöRV 2007, 267 (288).

84 „[W]henver the legislators endeavour to take away, and destroy the property of the people, or to reduce them to slavery under arbitrary power, they put themselves into a state of war with the people, who are thereupon absolved from any farther obedience, and are left to the common refuge, which God hath provided for all men, against force and violence.“, *Locke*, Two Treatises of Government, 1689, Book 2, Chap. XIX, Sec. XIX.

85 *Ley*, ZaöRV 2009, 317 (319).

86 *Tomuschat*, ZaöRV 2012, 447 (445).

87 *Habermas*, KJ 1995, 293 (307 f.).

Gerechtigkeit, nur Gleiches auch gleich zu behandeln – *suum quique*.⁸⁸ Wer elementare Menschenrechte verletzt, macht sich selbst ungleich. Eine Weltgemeinschaft mit normativen Kernelementen in Form unabdingbarer Menschenrechte ist also gegeben und in Zeiten des territorialen Orientierungsverlustes eine *conditio humana*. Der Mensch ist mit Würde ausgestattet und muss sich keine „Heiligkeit“ oder „Wertigkeit“ derivativ erzeugen.⁸⁹ In der Dialektik *Rousseaus*: Die Menschenrechte sind Kern eines global feststellbaren *volonté générale*.

2. Auswirkungen auf den staatlichen Souveränitätsbegriff

Kann dennoch die Berufung auf staatliche Souveränität zum Schutze vor Fremdinterventionen gelingen? Schließlich tritt neben das staatliche Souveränitätsprimat auch das der Weltgemeinschaft.

a) Der klassische Souveränitätsbegriff

Etymologisch bedeutet Souveränität Überlegenheit.⁹⁰ Im Verhältnis des Staates zu seinen Bürgern scheint die Bezeichnung durchaus passend. Im Verhältnis zwischen Staaten untereinander ist sie jedoch nicht überzeugend. Der subordinierte Staat wäre kein Staat mehr. Durch eine Verbindung des Souveränitätsbegriffs mit dem Gleichheitssatz hat er letztlich nur noch die Funktion, die Existenz einer den Staaten übergeordneten Autorität zu negieren.⁹¹ Von diesem klassischen Souveränitätsbegriff geht auch *Hegel* aus: Staaten stehen in „souveräner Selbstständigkeit“ zueinander, da „das Volk als Staat [...] die absolute Macht“ darstellt.⁹² Auch *Kant* hält die Schranke staatlicher Souveränität für unüberwindbar. Erst mit seiner offenen Sezession verliert er seine Autorität und ist mithin nicht mehr existent.⁹³ Der Grundsatz unbedingter Souveränität prägt auch *Schmitts* Begriff des Politischen: Staat und Volk können sich nur behaupten, wenn sie sich gegenüber einem zu definierenden Feind abgrenzen.⁹⁴ Für *Schmitt* liegt darin der Wert des Staates.⁹⁵ Der Begriff der Menschheit ist bei ihm kein praktikables Judiz. Nach einem solchen Souveränitätsverständnis scheint die Übereinstimmung der Staatengesellschaft jederzeit aufkündbar⁹⁶ – die Völker und Staaten befinden sich untereinander im Naturzustand.⁹⁷ Auch der von *Kant* vorgebrachte Staatenbund fungiert hier letztlich als Erhalter jener Ordnung, die er in Republiken zu überführen

88 *Peters*, EJIL 20 (2009), 513 (529).

89 *Spranger/Wolff* (Fn. 4), S. 261.

90 *Kokott*, ZaöRV 2004, 518 (526).

91 *Kokott*, ZaöRV 2004, 518 (519).

92 *Hegel*, Grundlinien der Philosophie des Rechts, 1820, § 331.

93 *Kant* (Fn. 28), S. 200.

94 *Schmitt*, Der Begriff des Politischen, 3. Aufl. 1991, S. 110.

95 *Schmitt*, Der Wert des Staates, 1. Aufl. 1914; er folgert aus dem Staatsprimat die „Bedeutungslosigkeit des Einzelnen“, siehe *Beyer*, ZgS 1914, S. 328.

96 *Cremer*, ZaöRV 2007, 267 (268).

97 „Aus Gleichheit entsteht Unsicherheit, aus Unsicherheit Krieg.“, *Hobbes*, Leviathan, 1651, § 13.

versucht, da er gegenüber Staaten machtlos bleibt, welche sich der Transformation in Republiken dauerhaft verweigern.⁹⁸ Globaler Friede ist das Sekundärziel, welches durch das vorausgehende Recht bedingt werde.⁹⁹ *Höffe* entwickelt aus der kantianischen Betrachtung gar ein „Staaten-Individuum“, welches nach seinem „angeborenen Recht“ in allen Handlungen frei sei, außer es greife in die Rechte anderer „Staaten-Individuen“ ein.¹⁰⁰

b) Der moderne Souveränitätsbegriff

Ein so unbedingter Souveränitätsbegriff steht jedoch einer Weltgemeinschaft fundamental entgegen. Die Legitimität eines Staates orientiert sich an der Legitimitätsanerkennung seiner Bürger. Wird er zum *hostis populi*, verliert er sie.¹⁰¹ Er verletzt die „Fundamentalnorm“ der Existenz aller Staaten.¹⁰² Mit der Weltgemeinschaft als anerkannte Entität ist kein Platz für einen „Monismus mit Staatsrechtsprimat.“¹⁰³ Ein *hostis populi*, der sich nur des Staatsbegriffs bedient, erfüllt weder Effektivitäts- noch Legitimitätskriterien, um Fundamentalnormen der Weltgemeinschaft zu sichern.¹⁰⁴ Bereits der Beginn eines Bürgerkrieges führt also zum Verlust der staatlichen Autorität. *Habermas* ist in seiner Kritik *Kants* zuzustimmen, wenn er anführt, dass jener das staatliche Primat für abschließend hält und insofern inkonsequent argumentiert, „als er jeden, und nicht nur den innerstaatlichen Rechtszustand, auf das ursprüngliche Recht zurückführt, das jeder Person ‚als Mensch‘ zukommt“¹⁰⁵. Die Staatsgewalt muss nach innen und außen „durch legitimes Recht kanalisiert“ werden.¹⁰⁶ Souveränität ist also Ausdruck einer Verantwortung für die Staatsbürger.¹⁰⁷ Das Recht auf Selbstbestimmung tragen also nicht Staaten, sondern das Staatsvolk.¹⁰⁸ An die Stelle verlorener nationaler Souveränität muss zwangsläufig die *Global Governance* der Weltgemeinschaft treten.¹⁰⁹ Sicherlich bedarf es dazu einer Struktur multinationaler Sicherheit, um einseitige Interventionen nicht zum zwingenden Mittel werden zu lassen.¹¹⁰ Die derzeitige Struktur der UN gibt dafür aber noch keine Garantie. So ist der UN-Sicherheitsrat bei nur fünf ständigen Mitgliedern als Exekutivorgan stets Spiel-

ball politischer Interessen, was ein Einschreiten gegen diese unmöglich macht. Soweit Staaten die Menschenrechte als Kernnormen der Weltgemeinschaft verletzen, unterliegen sie ihrer Sanktion, da sie ihre Kompetenzen treuhänderisch wahrnehmen.¹¹¹ Den einzelnen Gliedern der Weltgemeinschaft, so Staaten und Staatenbündnissen, erwächst daraus das Nothilferecht, für die Weltgemeinschaft die Menschenrechte zu schützen, solange sich diese nicht repräsentativer konstituiert.¹¹²

V. Die militärische Intervention – Eine legitime *Ultima Ratio* des Weltbürgerrechts

Mit der Ablehnung des absoluten Staatsprimats kann dem kantianischen Interventionsverbot nicht gefolgt werden. Der Staat ist Garant dauerhafter innerstaatlicher Befriedung.¹¹³ Die Menschenwürde ist Letztbegründung staatlicher Gewalt. Nach den vorangegangenen Überlegungen sind also legitime Erlaubnisgrundsätze für die militärische Intervention zur Durchsetzung von Menschenrechten formulierbar:

1. Sie ist erlaubt, wenn der Weltgemeinschaft eine Schutzpflicht als Notpflicht zukommt.
2. Eine Notpflicht liegt jenseits eines geregelten Verfahrens für indisponible Rechtsgüter vor, wenn der Staat seine treuhänderisch von der Weltgemeinschaft übertragene Schutzpflicht bezogen auf die Menschenrechte systematisch nicht mehr ausüben kann oder will.
3. Da es momentan keine überstaatliche Polizeigewalt gibt, tritt als „negatives Surrogat“¹¹⁴ das Recht der Weltgemeinschaftssegmente zur Abwehr an ihre Stelle. Auch Staatenkollektive sind dann interventionsbefugt.

Von Staaten, die sich dem Schutz von Menschenrechten verschreiben, ist zu erwarten, dass sie sich langfristig an der Herstellung einer Friedensstruktur mit Zwangsgewalt beteiligen. Menschenrechte sind nicht bloße Rhetorik.

98 *Merle* (Fn. 38), S. 41.

99 *Castillo* (Fn. 38), S. 200.

100 *Höffe* (Fn. 38), S. 260.

101 *Merkel* (Fn. 5), S. 116 f.

102 *Merkel* (Fn. 5), S. 120; so wird der Staat zum *nietzscheanischen* „Ungeheuer“ siehe *Nietzsche*, Also sprach Zarathustra, 1883, 1. Teil, Vom neuen Götzen.

103 *Kokott*, ZaöRV 2004, 518 (522) bezüglich eines *failed state*.

104 *Kokott*, ZaöRV 2004, 518 (532).

105 *Habermas*, KJ 1995, 293 (303).

106 *Habermas*, KJ 1995, 293 (317).

107 *Peters*, EJIL 20 (2009), 513 (524).

108 *Peters*, EJIL 20 (2009), 513 (541).

109 Bezüglich des allgemeineren Ordnungsverlustes der Staaten in einer globalisierten Welt *Kadelbach*, ZaöRV 2004, 1 (5).

110 *Doyle* (Fn. 38), S. 242.

111 *Scelles* Lehre vom „*dédoublement fonctionnel*“, *Scelles*, Précis de droit des gens, 1932; *Arnauld*, Völkerrecht, 2. Aufl. 2014, S. 130 ff. m.w.N.

112 Zur sogenannten *Responsibility to Protect*, welche die Zielstaaten und die Weltgemeinschaft trifft: *Verlage*, Responsibility to Protect, 2009; die hier behandelten Staaten- und Staatenkollektive außerhalb des Konfliktbereiches trifft eben keine Pflicht, sondern ihnen kommt ein Nothilferecht zugute.

113 *Lange-Bertalot* (Fn. 64), S. 466.

114 Siehe III.2.b)cc); so mit *Kant* gegen *Kant*.